

Bekanntmachungen

Den hiesigen Landwirten und Kleinpflanzern werden folgende Verordnungen in Erinnerung gebracht:

1. Hagelversicherung:

Zur Förderung der Hagelversicherung werden auch für das Jahr 1941 Staatsbeiträge gewährt, und zwar 15 % der Prämien für die Versicherung der Weinreben, der Konserpengemüse und des Tafelobstes und 10 % derjenigen für die übrigen Kulturen, sowie 80 Rp. pro Police an die Nebenkosten.

Bauern, Kleinpflanzer und Rebenbesitzer werden ermuntert, sich die vorteilhafte und segensreiche Institution der schweizerischen Hagelversicherung dienstbar zu machen.

2. Schutz gegen gemeinschädliche Pflanzen:

Gemäß Verordnung vom 31. Januar 1883 sind die Grundbesitzer verpflichtet, die Misteln auf den Obstbäumen und die Zwischenwirtsflanzen für den Gitterrost der Birnbäume (Juniperusarten) bei Strafe im Unterlassungsfalle zu entfernen. Um die Obstbäume vor Ansteckung zu schützen, hat das Forstpersonal die Misteln auch auf den Waldbäumen zu entfernen.

3. Entfernung schlecht gepflegter Obstbäume:

Schlecht gepflegte Obstbäume, insbesondere solche, die als Schädlingherde eine Gefahr für den Obstbau bilden, müssen gemäß Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1940 entfernt werden. Im übrigen wird auf Ziff. 8 des Regierungsratsbeschlusses vom 8. Oktober 1940 betreffend Ausdehnung des Ackerbaues verwiesen.

4. Bekämpfung der Rebshädlinge:

Es wird auf die Vorschriften betreffend Bekämpfung der Rebshädlinge und die Rebenbespritzung hingewiesen. Im Interesse der Bekämpfung der Reblaus ist den Rebkulturen größte Aufmerksamkeit zu schenken. Verdächtige Anzeichen sind sofort dem kantonalen Rebkommissariat, — Custerhof, Rheineck, zu melden.

Die Beseitigung der Direktträgerreben ist zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden.

5. Bekämpfung tierischer Schädlinge:

Es dürfte sich insbesondere empfehlen, da und dort, wo über die Mäuseplage geklagt wird, die Mäusebekämpfung durch geeignete Vertilgungsmittel vorzunehmen.

Mit dem Abfangen der Wespenköniginnen im Frühjahr sind im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht worden.

Ueber die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelkäfers sind der Bundesratsbeschluss vom 14. April 1938, sowie die kantonale Verordnung vom 11. Juni 1938 maßgebend. Wer an Kartoffeln verdächtige Erscheinungen wahrnimmt, die auf das Vorhandensein von Kartoffelkrebs oder Kartoffelkäfer schließen lassen, ist zu sofortiger Anzeige an die Meldestelle für Kartoffelkrebs und Kartoffelkäfer in Glawil verpflichtet. Den Meldungen sind, wenn immer möglich, kranke Pflanzenteile, bzw. verdächtige Insekten, Larven oder Eier beizulegen.

6. Laufenlassen von Federvieh:

Das Laufenlassen von Federvieh (Hühner, Enten etc.) auf fremdem Eigentum ist das ganze Jahr hindurch verboten.

Das Fliegenlassen der Tauben während der Saatzeit ist ebenfalls untersagt.

7. Unkrautbekämpfung, insbesondere der Disteln und des Sengsprautes ist mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Ackerbaues sehr zu empfehlen.

8. Verordnung über Pflanzenschutz:

Im Interesse der Wahrung und Erhaltung eines Stützes Heimat und deren Reizes und Zaubers ist u. a. das massenhafte Abreißen oder Abschneiden und Heilbieten oder Versenden von Blumen wildwachsender Pflanzen strenge verboten.

Mißachtung dieser Vorschriften hat Bestrafung zur Folge.
Wil u. Bronschhofen, 25. März 1941.

Die Gemeinderäte.